

von morgen. Es muss gewährleistet sein, dass die bei diesen Stellen nicht mehr benötigten Unterlagen den Archiven angeboten werden. Die Archive werden so in die Lage versetzt, den archivwürdigen Teil zur umfassenden Dokumentation der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zu übernehmen, dauerhaft zu erhalten und für die Nutzung aufzubereiten.

Die in den Archiven verwahrten Unterlagen sichern die rechtsstaatlich gebotene Kontinuität der Verwaltung und sind zugleich als objektive Quellen die unverzichtbare Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Ihre Erhaltung und Nutzung liegt damit im öffentlichen Interesse.

Dieses wertvolle und unersetzliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und für seine Erhaltung und Nutzung zu sorgen, ist eine politisch wichtige Aufgabe, der im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Art. 18 der Landesverfassung verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Der Verfassungsauftrag richtet sich gleichermaßen an das Land wie an die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Zur Erfüllung dieses Auftrags ist eine gesetzliche Regelung unverzichtbar. Das geltende Archivgesetz vom 16. Mai 1989 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Das Gesetz wird jetzt den technischen Anforderungen angepasst. Für die Übernahme elektronischer Unterlagen müssen die IT-Systeme der abgebenden Behörden und der aufnehmenden Archive kompatibel sein. Um unkalkulierbare Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme nicht kompatibler elektronischer Unterlagen zu vermeiden, müssen die Archive schon in der Phase des Systemdesigns einbezogen werden.

Neu ist der normierte Schutz auch kommunalen Archivguts vor Veräußerung. Die Unveräußerlichkeit von Archivgut als Kulturgut und Bestandteil des kulturellen Gedächtnisses ist im geltenden Gesetz nur bezogen auf das im Landesarchiv befindliche Archivgut normiert. Der Entwurf folgt den Forderungen der kommunalen Archive und sieht vor, diesen Schutz auf das kommunale Archivgut auszuweiten. Der Gesetzentwurf stellt in diesem Zusammenhang klar, dass mit dem geschützten Archivgut nur solches gemeint ist, das aus dem Verwaltungshandeln des Archivträgers – in Abgrenzung zum Beispiel zu Künstlernachlässen oder Künstlerarchiven – entstanden ist.

Ein spezielles Nutzungsinteresse ist die wissenschaftliche Erforschung des Schicksals von Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft. Mit der sogenannten Yad-Vashem-Befugnisnorm wird die Rechtsgrundlage für die Ermittlung von Daten aus noch gesperrtem Archivgut geschaffen.

Der Einsturz des Gebäudes des historischen Archivs der Stadt Köln am 3. März 2009 hat die Bedeutung von Archiven auf tragische Weise ins Be-

wusstsein gerückt und das Landesarchiv sowie die kommunalen Archive vor besondere Herausforderungen gestellt.

Die Landesregierung hat den Entwurf des Archivgesetzes zunächst zurückgestellt und unterschiedliche Konsequenzen für das Landesarchiv und das den Kommunen obliegende Archivwesen geprüft. Die archivrechtlichen Prüfungen sind abgeschlossen. Aus fachlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, diesbezüglich konkrete Regelungen des Archivgesetzes zu ändern oder zu ergänzen. Das geltende Archivgesetz und der Entwurf des Archivgesetzes bieten eine ausreichende Grundlage für die dauerhafte und sichere Verwahrung von Archivgut. Dies ist zuletzt auch durch die im Auftrag der Landesregierung vom Landesarchiv durchgeführte Expertenanhörung am 24. Juni 2009 bestätigt worden.

Die Staatskanzlei wird in Umsetzung der Ergebnisse der Expertenanhörung und in Abstimmung mit dem Innenministerium das Gespräch mit den Archivträgern, also den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden, aufnehmen, um zu klären, wie das von der Expertenanhörung geforderte standort- und gebäudebezogene Risikomanagement vor Ort umgesetzt werden kann. Infrage kommen zum Beispiel freiwillige Selbstverpflichtungen der Archivträger.

Weiter gehende Vorschriften den Kommunen gegenüber, ob in Gesetzesform oder auch im Wege von Verwaltungsvorschriften, zu fixieren, erscheint gerade vor dem Hintergrund der angespannten Kommunalhaushalte problematisch.

(Beifall von der CDU)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Minister Lienenkämper. – Eine Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/10028** an den **Kulturausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

11 Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9955

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich geeinigt, den Gesetzentwurf heute nur einzubringen und keine Debatte

durchzuführen. Zur Einbringung gebe ich Herrn Minister Dr. Wolf das Wort. – Er gibt die Rede zu Protokoll. (Siehe Anlage)

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/9955** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform** sowie an den **Hauptausschuss**. Wer ist damit einverstanden? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Dann ist das auch einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

12 Erstes Gesetz zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9956

erste Lesung

Hierzu möchte der Minister gerne reden. Das darf er selbstverständlich. Herr Dr. Linssen.

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Vergangenheit wurde der BLB NRW vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr verwaltet. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung des BLB NRW hat der externe Gutachter auch die bestehende Aufteilung der Aufsicht auf zwei Ressorts untersucht. Er hat empfohlen, die Aufsicht auf ein Ressort zu konzentrieren.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr und mein Ressort haben die Empfehlung des externen Organisationsgutachters geprüft und befürwortet. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr soll daher zukünftig die Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW ausschließlich durch das Finanzministerium ausgeübt werden.

Durch die Konzentration der Aufsicht auf ein Ressort werden unter anderem klare Zuständigkeiten hergestellt und die Transparenz in der Aufgabewahrnehmung gefördert. Ferner hat das Finanzministerium im Landesbau bereits in der Vergangenheit federführend die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über den BLB NRW ausgeübt.

Die Konzentration, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Aufsicht betrifft auch den Bundesbau. Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualität der Baumaßnahmen des BLB NRW ist zukünftig das Benehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Das Benehmen tritt

an die Stelle der Baufachaufsicht über den BLB NRW, die bisher vom Ministerium für Bauen und Verkehr wahrgenommen wurde.

Im Rahmen des Änderungsgesetzes wird darüber hinaus die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu den Erfahrungen mit dem BLB NRW aktualisiert. Damit ist sichergestellt, dass dem Landtag nicht nur jährlich zum testierten Jahresabschluss berichtet wird, sondern zusätzlich alle fünf Jahre ein zusammenfassender Erfahrungsbericht erfolgt.

Schließlich wurden aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionelle Änderungen vorgenommen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Herzlichen Dank, Herr Minister. – Meine Damen und Herren, damit ist der Gesetzentwurf eingebracht.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/9956** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie nach einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen auch an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende dieser beiden Plenartage. Die Tagesordnungen sind abgearbeitet.

Ich wünsche Ihnen allen zusammen einen schönen Abend und schließe die Sitzung.

Schluss: 18:26 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage

Zu TOP 11 – Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Ingo Wolf, Innenminister:

Das grenzüberschreitende Tätigwerden von Unternehmen auf dem europäischen Binnenmarkt setzt auf der behördlichen Seite voraus, dass die Behörden der Mitgliedstaaten effizient zusammenarbeiten.

Zwar gibt es bereits eine nicht geringe Anzahl völkerrechtlicher Übereinkommen und europäischer Rechtsakte zur internationalen Amtshilfe. Diese sind aber häufig auf bestimmte Fachbereiche begrenzt und durch Einzelgesetze in deutsches Recht umgesetzt.

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie, die im Parlament in den letzten Monaten bereits intensiv beraten wurde, enthält an die Mitgliedstaaten auch den Auftrag, Maßnahmen für eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu treffen. Ziel ist ein gut funktionierendes Netzwerk der Aufsichtsbehörden.

Dabei setzt das Europarecht gewisse Standards für die Zusammenarbeit innerhalb Europas. Als Beispiele sind zu nennen:

- Als oberstes Ziel wird eine direkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden angestrebt. Es bleibt den Mitgliedstaaten aber frei, wie sie diese innerstaatlich organisieren.*
- Einsatz des sogenannten Binnenmarkt-Informationssystems „IMI“ – das ist das Internal Market Informationssystem – als elektronisches Kommunikationsmittel, mit dem auch die Sprachbarrieren (27 Mitgliedstaaten mit 23 Amtssprachen) überwunden werden.*
- Ersuchen müssen genau begründet sein und der Verwendungszweck der ausgetauschten Informationen angegeben werden.*
- Gegenseitig grenzüberschreitende Einsichtnahme in behördliche Register.*
- Strikte Beachtung des Territorialprinzips: Die Behörden der Mitgliedstaaten werden in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten tätig und bedienen sich dabei vernetzter Strukturen.*
- Will der Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer aus dem EU-Ausland tätig wird, Aufsichtsmaßnahmen gegen diesen ergreifen, muss zunächst der Niederlassungsstaat auf-*

gerufen werden; bei Gefahr im Verzug kann der Mitgliedstaat auch unmittelbar tätig werden.

- Einführung eines Vorwarnmechanismus, das heißt, die Behörden sind zu gegenseitiger Mitteilung von Amts wegen – also ohne Ersuchen – verpflichtet, wenn von einem Unternehmen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte.*

Diese allgemeinen Vorgaben des Europarechts müssen von den Gesetzgebern im Bund und in den Ländern in nationales Recht umgesetzt werden.

Hier verfolgt die Landesregierung ein auf der Bund-Länder-Ebene gemeinsam erarbeitetes Regelungskonzept, das durch seine Praktikabilität überzeugt:

Durch neue Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz von Nordrhein-Westfalen (§§ 8a bis 8e) werden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit regeln, in Bezug genommen und so in nationales Recht inkorporiert.

Im Interesse der Normensparsamkeit werden dadurch notwendige und häufig inhaltsgleiche Einzelumsetzungen vermieden. Das Fachrecht wird also entlastet.

Jedem der hier Anwesenden ist klar, dass das in Europa angestrebte Behördennetzwerk eine Einarbeitungszeit braucht. Die in den Behörden arbeitenden Fachkolleginnen und -kollegen müssen mit dieser Kooperation immer mehr vertraut werden.

Deshalb hat die Landesregierung vorgesehen, dass die organisatorische Umsetzung der europaweiten Verwaltungszusammenarbeit für die Behörden in Nordrhein-Westfalen im Verordnungswege erfolgt.

Als für die Verwaltung zuständiger Fachminister darf ich Sie auch im Namen meiner für das Wirtschaftsressort zuständigen Kabinettskollegin Frau Thoben bitten, diesen sehr effizienten Regelungsansatz zu unterstützen.

Nordrhein-Westfalen rückt damit dem Ziel, die europäische Dienstleistungsrichtlinie bis zum 28. Dezember dieses Jahres umzusetzen, ein gutes Stück näher.

